



### Inhalt:

- 194 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 194 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

#### Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Anordnung einer 20-km-Schutzzone für bestimmte Gemeinden des Landkreises Eichstätt wegen der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb in Hofen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz, in Sandsee, Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg sowie in der Stadt Wemding, Landkreis Donau-Ries (betreffend alle Wiederkäuer, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild)

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I.

- Aufgrund der am 19.10.2007 amtlich festgestellten Ausbrüche der Blauzungenkrankheit, in Sandsee, Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg und in der Stadt Wemding, Landkreis Donau-Ries sowie des bereits am 08.10.2007 amtlich festgestellten Ausbruches in Hofen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz werden hiermit die in Ziffer I. 2. genannten gesamten Gemeindeflächen des Landkreises Eichstätt gemäß § 5 Abs. 3 der Blauzungenkrankheit-Verordnung zur **20-km-Schutzzone** erklärt:
- Stadt **Beilngries**, Marktgemeinde **Kinding**, Marktgemeinde **Mörnsheim**, Gemeinde **Schernfeld**, Marktgemeinde **Titting**.
- Alle Tierhalter in den in Ziffer I.2. genannten Gemeinden des Landkreises Eichstätt, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) halten, haben ab sofort die in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Auflagen zu beachten:

##### II.

#### Auflagen

- Sämtliche für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere werden unter behördliche Beobachtung gestellt.
- Bei sämtlichen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren hat der Tierhalter die regelmäßige klinische Untersuchung durch den Amtstierarzt zu dulden.

- Seuchenverdächtige Tiere sind vom Tierhalter virologisch oder serologisch auf die Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen. Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn klinische Erscheinungen in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, insbesondere dem Auftreten der Culicoides-Mücken (Gnizen) auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten.
- Jegliches Verbringen empfänglicher Tiere aus dem unter Ziffer I bezeichneten Gebiet ist verboten.

#### a) Hiervon abweichend dürfen Schlachttiere

- zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die innerhalb eines Blauzungenkrankheit-Restriktionsgebiets (20-km- oder 150-km-Zone) liegt.
- zur unmittelbaren Schlachtung in eine außerhalb der Blauzungenkrankheit-Restriktionsgebiete gelegene Schlachtstätte verbracht werden, wenn die dort zuständige Behörde zugestimmt hat, in einer schriftlichen Tierhaltererklärung bestätigt wird, dass keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und die Tiere in einem verplombten Fahrzeug zur Schlachtstätte transportiert werden.

#### b) Nutz- und Zuchttiere dürfen abweichend von dem grundsätzlichen Verbringungsverbot mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt (Veterinäramt) in einen innerhalb des 150-km-Beobachtungsgebiets gelegenen Betrieb verbracht werden, wenn

- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und
- die Dokumentation über die Repellentbehandlung mitgeführt wird und
- die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärbehörde vorliegt

#### oder

- die zu verbringenden Tiere nicht älter als 30 Tage sind und am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen und
- die für den Bestimmungsort zuständige Veterinärbehörde der Verbringung zugestimmt hat und
- die Tiere sieben Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind und
- sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Während der Beförderung ist eine Erklärung über die durchgeführte Repellentbehandlung mitzuführen.

5. Der Verdacht des Auftretens der Blauzungenkrankheit ist dem Landratsamt Eichstätt (Veterinärabteilung, Tel. 08421/70218) unverzüglich anzuzeigen.
6. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere und deren tägliche Anpassung an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt zu führen.
7. Alle empfänglichen Tiere, deren Stall oder sonstiger Standort sind ab sofort mit einem zugelassenen Insektizid nach der Anweisung des Herstellers zu behandeln. Die Behandlung ist auf Verlangen dem Landratsamt Eichstätt (Veterinärabteilung) nachzuweisen.
8. Sämtliche verendeten seuchenverdächtigen Tiere der empfänglichen Arten sind pathologisch-anatomisch von einem beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen und anschließend unschädlich beseitigen zu lassen.

### III.

Das Landratsamt Eichstätt kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies der Tierseuchenbekämpfung nicht widerspricht, von den in Ziffer II angeordneten Auflagen Ausnahmen genehmigen.

### IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eine Klage nicht bereits aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

### V.

Kosten werden nicht erhoben.

### VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### VII.

Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2007 wird in Ziffer 1.1 wie folgt geändert:

Im Landkreis Eichstätt wird das gesamte Gebiet des Landkreises Eichstätt mit Ausnahme der Gemeindegebiete der Stadt **Beilngries**, der Marktgemeinde **Kinding**, der Marktgemeinde **Mörnsheim**, der Gemeinde **Schernfeld**, der Marktgemeinde **Titting** zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet) erklärt.

### VIII.

Die Allgemeinverfügung vom 09.10.2007 wird aufgehoben.

### Hinweis:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und Abs. 2 Nr. 2 TierSG i. V. m. § 8 Blauzungenkrankheit-V und § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit. Sie können nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
2. Die bereits erlassene Allgemeinverfügung vom 17.09.2007 (der ganze Landkreis wurde zum Restriktionsgebiet erklärt) ist –abgesehen von der Änderung der Gemeindeflachen in Ziffer VII.– weiterhin gültig und genauestens zu beachten.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212a, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 23.10.2007

gez. **Z e c h e r l e**,Regierungsdirektor